

- Anlage 2 -

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Datenerhebung

**Anlage -6-zur Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst
(Polizei)
beim Deutschen Bundestag**

**Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der
Datenerhebung**

§ 1

**Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der
Datenerhebung**

- (1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.
- (2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.
- (3) Die Befragung richtet sich an den Betroffenen. Ist dessen Befragung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder würde sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschweren oder gefährden, können die Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

Anlage 6 zu Dienstweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (4) Befragung und Datenerhebung sind offen durchzuführen. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist.
- (5) Die Erhebung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmten Zwecken ist unzulässig. Eine Datenerhebung über die nicht gefahren- oder tatbezogene Merkmale sowie über Erkrankung oder besondere Verhaltensweisen des Betroffenen ist nur zulässig, soweit dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz des Betroffenen, von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist.
- (6) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet.

Datenerhebung in bestimmten Fällen

§ 2

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

2. Verantwortliche für Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Deutschen Bundestages
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung oder das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist.

§ 3

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Person künftig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für den Deutschen Bundestag begehen wird, und die

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für den Deutschen Bundestag erforderlich.

Besondere Mittel der Datenerhebung

§ 4

Datenerhebung durch Observation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

1. über die in den §§ 7 und 8 DA-PVD genannten und unter den Voraussetzungen des § 10 DP-PVD über die dort genannten Personen, wenn die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für den Deutschen Bundestag begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für den Deutschen Bundestag erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Unterabteilungsleiter ZA¹ angeordnet werden.
- (3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 3 Abs. 1 DA-PVD) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

§ 5

Datenerhebung durch verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen und zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
 - zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen und
 - zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

¹ seit der Organisationsreform vom 1. Mai 2006: UAL ZR

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

1. über die in den §§ 7 und 8 DA-PVD und unter den Voraussetzungen des § 10 DA-PVD über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus Büroräumen des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.
- (3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Unterabteilungsleiter ZA¹ angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus den Büroräumen des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischen Mittel darf nur durch die Präsidentin/

¹ seit der Organisationsreform vom 1. Mai 2006: UAL ZR

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Datenerhebung

den Präsidenten angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme durch den Unterabteilungsleiter ZA¹ angeordnet werden. Die Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten ist unverzüglich hereibezuführen.

- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten und erheblichen Ordnungswidrigkeiten benötigt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald diese ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- (6) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebung nicht richten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder erheblichen Ordnungswidrigkeiten benötigt.

¹ seit der Organisationsreform vom 1. Mai 2006: UAL ZR

Anlage 6 zu Dienstweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

§ 6

**Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren
Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist,

1. über die in den §§ 7 und 8 DA-PVD genannten und unter den Voraussetzungen des § 10 DA-PVD über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Unterabteilungsleiter ZA¹ oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richten, sind

¹ seit der Organisationsreform vom 1. Mai 2006: UAL ZR

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

**Datenspeicherung,
Datenveränderung und Datennutzung**

§ 7

Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung

Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nichtautomatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie die Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen für die in Dateien oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Frist beginnt mit dem Tag der Speicherung.

Anlage 6 zu Dienstweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Datenerhebung

§ 8

**Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung
und Datennutzung**

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem anderen Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 2 dieser Vorschrift erhobenen Daten.

§ 9

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

- (1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateispeichern verändern oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Dabei kann die Polizei auch im Rahmen der Verfügung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 3 DA-PVD) speichern, verändern oder nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 7 dieser Vorschrift festzulegenden Prüfungstermine dürfen Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

- (3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten; sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.
- (4) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern oder nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Unterabteilungsleiter ZA¹ oder ein von ihm beauftragter Beamter.

¹ seit der Organisationsreform vom 1. Mai 2006: UAL ZR

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (5) Die Polizei kann personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (6) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht offensichtlich überwiegen.

§ 10
Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 7 und 8 DA-PVD genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Daten abgleichen.
Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen, die sie rechtmäßig erlangt hat oder ihr sonst übermittelt wurden.
- (2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

Datenübermittlung durch die Polizei

§ 11

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personen-bezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. durch Gesetz zugelassen ist
2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 9 Absatz 4 dieser Vorschrift gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.

(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Erfolgt die Datenübermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

- (4) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.

Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.

§ 12

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Zwischen Polizeibehörden können Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 1 gilt nicht für die nach § 2 dieser Vorschrift erhobenen Daten.

§ 13

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

- (1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische öffentliche Stellen

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.

(3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies

1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

Übermittlungsbeschränkung oder zur Lösungsverpflichtung verstoßen wird, oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 14

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftbegehrende

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 15
Datenübermittlung an die Polizei

- (1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.
- (3) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgabe der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 16
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

unrichtig waren oder geworden sind. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen. § 20 BDSG findet keine Anwendung.

(2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn

1. dies durch Gesetz bestimmt ist,
2. die Speicherung nicht zulässig ist,
3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgabe der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, sobald die Speicherung festgestellt wird. Die nach Satz 1 Nr.2 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

(4) Stellt die Polizei fest, dass unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr.2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung sind die Datenträger die Akten an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 17

**Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen, die im
Rahmen von
Maßnahmen nach § 14 DA-PVD erlangt wurden**

(1) Ist die Identität in den Fällen des § 14 Absatz 1 Nr.1 DA-PVD festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung

**Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung**

angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach § 14 Absatz 1 Nr.2 DA-PVD erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.

- (2) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, dass er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind.

**§ 18
Errichtungsanordnung**

(1) Für jede zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten ist in einer Errichtungsanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung der Kartei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der Daten, die der Erschließung der Daten dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden personenbezogenen Daten,

Anlage 6 zu Dienstanweisung für den
Polizeivollzugsdienst – Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüflisten und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

- (2) Die Errichtungsanordnung ergeht durch den Unterabteilungsleiter ZA¹. Vor Erlass der Errichtungsanordnung ist das bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.
- (3) In angemessenen Abständen ist die Erforderlichkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

¹ seit der Organisationsreform vom 1. Mai 2006: UAL ZR